

Abteilung 1.5 - Kasse und Buchhaltung
Sachbearbeiter(in): Fabienne Gutierrez
09.11.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	09.11.2022
Gemeinderat (öffentlich)	23.11.2022

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2 b UStG Anpassung örtlicher Benutzungsentgelte an § 2 Absatz 1 UStG

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2 b UStG (Anlage1).
2. Der Gemeinderat beschließt die Anpassung örtlicher Benutzungsentgelte an § 2 Absatz 1 UStG (Anlage 2).

Begründung:

Bis vor wenigen Jahren war die Umsatzsteuer für Kommunen als Steuerschuldner oftmals nur von untergeordneter Bedeutung. Die Städte und Gemeinden unterlagen grundsätzlich nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 UStG a. F.).

Spätestens mit Ablauf der in § 27 Abs. 22 UStG eingeräumten Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 ändert sich der rechtliche Rahmen für die Kommunen grundlegend. Sofern keine Ausnahmeregelung des § 2b UStG (z. B. für hoheitliche Tätigkeiten) greift, sind die Umsätze der Kommune grundsätzlich umsatzsteuerbar.

Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG können in den Satzungen Leistungen zu Grunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Mit der Aufnahme einer Steuerklausel in die örtlichen Satzungen werden auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext dieser Neuregelung abgefangen. Da privatentgeltliche Entgelte von vornherein nicht unter die Ausnahmeregelung des § 2b UStG fallen, werden die Benutzungsentgelte ebenfalls mit einer Steuerklausel angepasst.

Die umsatzsteuerrechtliche Anpassung beim Parktarifkonzept erfolgt mit der Änderung der Parkgebührensatzung an das neue Konzept (Vorlage Nr. 109/2022).

Die umsatzsteuerrechtliche Anpassung der Entgeltordnung für die Musikschule wird mit der nächsten Neufestlegung der Entgelte in 2024 erfolgen.

Im Zuge des geplanten Neubaus einer Sporthalle wird die Erhebung von Nutzungsentgelten für die reguläre Vereinsnutzung geprüft.

Zuständigkeit:

Gemäß § 4 i.V.m. § 39 Absatz 2 Nr. 3 GemO ist der Gemeinderat für den Erlass von Satzungen zuständig.
Gemäß § 2 Nr. 3.1 der Hauptsatzung ist der Gemeinderat für die Anpassung der Benutzungsentgelte zuständig.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG

Anlage 2: Anpassung örtlicher Benutzungsentgelte an § 2 Absatz 1 UStG